

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Zahl „15.000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt. Nach dem Wort „wahlberechtigten“ wird die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.
2. Im § 2 erster Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch die Wendung „Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996,“ ersetzt.
3. Im § 2 zweiter Satz wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.
4. § 3 samt Überschrift lautet:

„§ 3

Volksabstimmung auf Grund eines Landtagsbeschlusses

Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

5. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl „15.000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigte“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

6. § 4 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Jede dieser Personen (Antragstellerin oder Antragsteller) muß in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein.“

7. § 4 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.“

8. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.“

9. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden, sind die Unterschriften sämtlicher Anträge zusammenzuzählen.“

10. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 4 Abs. 1) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen.“

11. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).“

12. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.“

13. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersetzt.

14. (Verfassungsbestimmung) Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „wahlberechtigten Bürger“ durch die Wortfolge „wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern“ ersetzt.

15. § 10 samt Überschrift lautet:

„§ 10

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Volksabstimmung das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme und darf in den Stimmlisten (§ 11) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat das Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten sie eingetragen ist.

(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und 53 LTWO 1995 sinngemäß.“

16. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) anzulegen.“

17. Im § 11 Abs. 3 letzter Satz wird die Wendung „§§ 22 bis 29 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 23 bis 31 LTWO 1995“ ersetzt.

18. Im § 12 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

19. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „jedem Stimmberechtigten“ durch die Wortfolge „jeder stimmberechtigten Person“ ersetzt.

20. § 13 samt Überschrift lautet:

„§ 13

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 LTWO 1995 sinngemäß, § 47 jedoch mit der Maßgabe, daß die Abstimmungszeuginnen und Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.“

21. Im § 14 Abs. 4 letzter Halbsatz wird vor der Wortfolge „den Übergeber“ die Wortfolge „die Übergeberin oder“ und vor der Wortfolge „den Übernehmer“ die Wortfolge „die Übernehmerin oder“ eingefügt.

22. Im § 15 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Wahlleiter“ die Wortfolge „von der Wahlleiterin oder“ eingefügt. Die Wortfolge „dem Stimmberechtigten“ wird durch die Wortfolge „der stimmberechtigten Person“ ersetzt.

23. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der oder des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“

vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob sie oder er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der oder des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhängen oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.“

24. Im § 16 Abs. 1 Z 2 wird vor der Wortfolge „der Abstimmende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.
25. Im § 16 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „vom Stimmberechtigten“ durch die Wortfolge „von der stimmberechtigten Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
26. Im § 17 Abs. 1 wird die Wendung „§§ 62 bis 66 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 65 bis 69 LTWO 1995“ ersetzt.
27. Im § 17 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.
28. Im § 21 letzter Satz ist vor der Wortfolge „ein bevollmächtigter Vertreter“ die Wortfolge „eine bevollmächtigte Vertreterin oder“ einzufügen.
29. Im § 22 ist vor der Wortfolge „der Landeshauptmann“ die Wortfolge „die Landeshauptfrau oder“ einzufügen.
30. Im § 24 wird die Wendung „§§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 88 und 90 LTWO 1995“ ersetzt.
31. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„§ 24a

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

32. Die Anlage 1 lautet:

„

Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Landtages vom
betreffend.....

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:
Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:
Gemeinde:

| Fortl. Zahl ² | Familien- und Vorname (in Blockschrift) | Geburts-Datum | Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.) | Unterschrift |
|--------------------------|---|---------------|--|--------------|
| | | | | |

Anmerkungen
Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

„

33. Die Anlage 2 lautet:

”

Anlage 2
(Zu § 5 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller einzutragen¹:

Politischer Bezirk
Gemeinde

Antragsliste Nr.
Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSABSTIMMUNGEN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am20..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist. “

Vorblatt

1. Problem:

- Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde zur Stärkung der Bürgerinnen- und Bürgerrechte vereinbart, die Anzahl der für die Einleitung einer Volksabstimmung erforderlichen Unterstützungen von Landesbürgerinnen und Landesbürger von 15 000 auf 12 000 herabzusetzen, da damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Gestaltung der direkt-demokratischen Elemente im Landesrecht geleistet wird.
- Ferner sollte eine Anpassung der Regelungen betreffend des für die Stimmberechtigung erforderlichen Alters an die im Landtag am 31.3.2005 beschlossene Änderung der LTWO 1995 erfolgen. Damit erfolgt eine Herabsetzung des Mindestalters für die Stimmberechtigung von derzeit 18 auf 16 Jahre.
- Schließlich ist in den Bestimmungen des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, – auf Grund von mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen - in den Bestimmungen, auf die dabei verwiesen wird, eine Aktualisierung der diesbezüglichen Zitate vorzunehmen. Dies betrifft Verweise auf die Landtagswahlordnung 1995 und das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz.
- Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz ist nicht geschlechtergerecht formuliert.

2. Ziel:

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung:

Erlassung einer Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, in der die genannten gesetzgeberischen Maßnahmen enthalten sind.

4. Alternativen:

Aufrechterhaltung des rechtlichen status quo, was aber insbesondere im Hinblick auf die nach dem Dargelegten nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechenden Gesetzeszitate nicht wünschenswert ist.

5. Kosten:

Durch den Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes werden weder dem Land, noch dem Bund, noch den Gemeinden Mehrkosten entstehen (bloße Zitierungsaktualisierungen; auch durch Herabsetzung der Antragsanfordernisse sind keine konkreten Mehraufwendungen zu erwarten).

6. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss bedarf bei der Beschlussfassung der Novellierung des § 9 Abs. 1 gemäß Art. 31 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrzahl von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

1. Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde zur Stärkung der Bürgerinnen- und Bürgerrechte vereinbart, die Anzahl der für die Einleitung einer Volksabstimmung erforderlichen Unterstützungen von Landesbürgerinnen und Landesbürgern von 15 000 auf 10 000 herabzusetzen, da damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Gestaltung der direkt-demokratischen Elemente im Landesrecht geleistet wird.

2. Ferner soll eine Anpassung der Regelungen betreffend des für die Stimmberechtigung erforderlichen Alters an die im Landtag am 31.3.2005 beschlossenen Änderungen des L-VG und der LTWO 1995 erfolgen. Damit wird das für die Stimmberechtigung maßgebliche Mindestalter von derzeit 18 auf 16 Jahre herabgesetzt und beim Erreichen dieses Alters nicht mehr auf den Stichtag sondern auf den Abstimmungstag angeknüpft.

3. In der geltenden Fassung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes ist in mehreren Bestimmungen, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, – auf Grund von mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen - eine Aktualisierung der diesbezüglichen Zitate der verwiesenen Normen vorzunehmen. Im Ergebnis ist mit diesen Zitierungsanpassungen keine inhaltliche Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage verbunden.

Von diesen Änderungen betroffen sind dementsprechende Richtigstellungen auf Verweise in den nunmehr geltenden Regelungen der Landtagswahlordnung 1995 und des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes. Insbesondere war dabei zu berücksichtigen, dass nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes zwischen einer „Landes-Wählerevidenz“ und einer „Gemeinde-Wählerevidenz“ (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes)

unterschieden wird und die zum Landtag Wahlberechtigten in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinden geführt werden.

Das Gesetz soll durchgehend geschlechtergerecht formuliert werden.

B) Besonderer Teil:

Zu Z 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 bis 14 und 16 bis 30:

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung der im Allgemeinen Teil genannten Ziele, einen leichteren Zugang zur Volksabstimmung zu schaffen und das Volksabstimmungsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren.

Zu Z 6, 8 und 11 (§ 4 Abs. 1 und 3 und § 5 Abs. 2 erster Satz):

Neben der geschlechtergerechten Formulierung dieser Bestimmung wird hier auf Folgendes Bedacht genommen:

Nach der geplanten Änderung des Burgenländischen Wählerevidenzgesetzes werden – analog dem Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) – die Eintragungen jahrgangsbezogen vorgenommen und damit alle Personen in die Landes-Wählerevidenz aufgenommen, die vor dem Jahr der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Dadurch kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Beantragung der Volksabstimmung noch nicht alle in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur letztere sollen berechtigt sein, einen Einleitungsantrag zu unterzeichnen. Um dies zu erreichen, sieht diese Bestimmung vor, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht nur die Eintragung in der Landes-Wählerevidenz, sondern auch die Berechtigung zur Wahl des Landtages vorliegen muss.

Dies gilt sinngemäß auch für die bevollmächtigte Person.

Zu Z 15 (§ 10):

Mit dieser Bestimmung soll in Anlehnung an das Volksabstimmungsgesetz des Bundes sowie an die bereits beschlossene Gesetzesnovelle zur Landtagswahlordnung 1995 und an die beabsichtigte Gesetzesnovelle zur Gemeindewahlordnung 1992 beim Erreichen des Mindestalters für die Stimmberechtigung nicht mehr auf den Stichtag sondern auf den Tag der Abstimmung angeknüpft werden.

Zu Z 31 (§ 24a):

Im Sinne der Vermeidung unnötiger Wiederholungen im übrigen Gesetzestext soll hier eine allgemeine Anordnung der Vornahme dynamischer Verweisungen auf im Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz zitierte Landesgesetze erfolgen.

Zu Z 32 und 33 (Anlagen 1 und 2):

Da es nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes keine „Wählerevidenz“ als solche gibt, sondern – anders als im Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) - zwischen einer „Landes-Wählerevidenz“ und einer „Gemeinde-Wählerevidenz“ (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) unterschieden wird, sind in den beiden Anlagen die der nunmehrigen Rechtslage nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Ferner war bei der Unterfertigungsklausel in Anlage 2 jeweils der Beginn der Jahreszahl „19.“ durch „20.“ zu ersetzen.

Nach der geplanten Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sollen – analog der jahrgangsbezogenen Erfassung der Wähler im Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) – alle Personen aufgenommen werden, die vor dem Jahr der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Damit kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Einleitungsantrages noch nicht alle in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Da nur letztere berechtigt sein sollen, diesen zu unterzeichnen, soll die Gemeinde nicht nur bestätigen, dass die Person in der Landes-Wählerevidenz eingetragen sondern auch dass sie zur Wahl des Landtages berechtigt ist.

Um eine praxisgerechte Benutzung der beiden Anlagen zu ermöglichen, sollen sie – unbeschadet dieser bloß geringfügigen Änderungen – gänzlich neu erlassen werden.